



Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Grundsatzfragen der Einkommensrealisierung am Beispiel von Schneeballsystemen

Besprechung von BGE 6. 7. 2011 2C_351/2010

Vorlesung Bundessteuerrecht
Universität Bern
22. 5. 2012



Schneeballsystem

- Charakteristische Wesensmerkmale:
 - Gewinne werden nicht tatsächlich erwirtschaftet, sondern existieren nur fiktiv am Papier.
 - Auszahlungen fiktiver Gewinne bzw. Rückforderungen von Einlagen werden durch eigene Einlagen bzw. Einlagen anderer Anleger finanziert.
 - Erfordernis einer ständig wachsenden Teilnehmeranzahl.

- Rechtliche Rahmenbedingungen:
 - Bis 31. 3. 2012: Widerrechtlich als Unterform der Lotterie bzw. als lotterieähnliche Unternehmung (Art. 43 Ziffer 1 Lotterieverordnung a. F.).
 - Seit 1. 4. 2012: Widerrechtlich als unlautere Werbe- und Verkaufsmethode (Art. 3 Abs. 1 lit. r UWG).
 - In der Regel auch aus strafrechtlicher Sicht widerrechtlich (Art. 146 StGB).

Sachverhalt (I)

- Die A.-AG („Anlageberaterin“) nahm über CHF 100 Mio. an Kundengeldern mit dem Versprechen entgegen, diese im Devisenhandel einzusetzen.
- Tatsächlich wurden kaum Devisenoperationen durchgeführt.
- Die hohen Gewinnzuweisungen und -auszahlungen erfolgten nach dem Schneeballsystem:
 - Die Gewinngutschriften beruhten nur zum Teil auf tatsächlich erwirtschafteten Gewinnen.
 - Von den Kunden verlangte Auszahlungen der Erträge bzw. des Kapitals wurden von der A.-AG aus akkumulierten Anlagegeldern bzw. Geldern neu beigetretener Personen finanziert.

Sachverhalt (II)

- 2000 und 2001: Herr R.X. leistete insgesamt CHF 500'000.– an Einlagen an die A.-AG.
- 2001 und 2002: Herrn R.X. wurden Gewinngutschriften in Gesamthöhe von CHF 1'635'712.55 zugewiesen:
 - davon ausbezahlt: CHF 1'369'934.–.
 - davon nicht ausbezahlt: CHF 265'778.55.
- 2003: Konkursöffnung über A.-AG.
- 2005: Die Konkursmasse erhob gegen Herrn R.X. eine paulianische Anfechtungsklage nach Art. 288 SchKG und forderte die Rückerstattung sämtlicher Auszahlungen.
- 2006: Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs, wonach Herr R.X. CHF 240'000.– an die Konkursmasse zu bezahlen hatte.

Fragestellungen

- Vorfrage:
 - Sind fiktive „Gewinne“ aus einem Schneeballsystem bei den Anlegern überhaupt einkommenssteuerbar? Falls ja, als Einkünfte welcher Einkunftsart?

- Fragen der Einkommensrealisierung:
 - Wann gelten Gewinngutschriften aus einem Schneeballsystem als realisiertes Einkommen?
 - Welche Auswirkungen haben dabei paulianische Anfechtungsklagen nach den Art. 285 ff. SchKG?
 - Welche Auswirkungen hat ein geschlossener Vergleich?

Einkommensteuerbarkeit und Einkünftequalifikation

- Relevanz der Widerrechtlichkeit von Schneeballsystemen?
- Einkünftequalifikation?

Einkommensteuerbarkeit und Einkünftequalifikation

- Relevanz der Widerrechtlichkeit von Schneeballsystemen? Nein!
- Einkünftequalifikation?
 - Steuerfreie Kapitalgewinne (Art. 16 Abs. 3 DBG) oder Vermögenserträge (Art. 20 Abs. 1 DBG)?
 - Bundesgericht: Vermögenserträge! Begründung (BGE 21. 10. 1996 2A.365/1994):
 - „Gewinne“ stammen nicht aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 - Selbst bei teilweiser Erwirtschaftung durch Vermögensveräußerung erfolgt diese nicht auf Rechnung der Anleger.
 - Bezeichnung als „Kapitalgewinne“ ist irrelevant.
 - Übrige Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 lit. e DBG)?

Einkommensrealisierung – Allgemein

- Soll-Methode (Regelfall):
 - Einkommen gilt steuerlich dann als realisiert, wenn steuerpflichtige Leistungen vereinnahmt werden oder zumindest ein fester Rechtsanspruch darauf erworben wird, über den tatsächlich verfügt werden kann.
 - Voraussetzung ist ein abgeschlossener Rechtserwerb, der Forderungs- oder Eigentumserwerb sein kann. Zeitlich gesehen bildet der Forderungserwerb häufig die Vorstufe zum Eigentumserwerb im Erfüllungszeitpunkt.
 - Bereits ein Forderungserwerb führt zur Einkommensrealisierung. Ausnahme: Unsichere Forderungen werden erst mit Erfüllung realisiert.
 - Selbst die Erfüllung (Eigentumserwerb) führt nicht zur Einkommensrealisierung, wenn mit der erhaltenen Leistung eine neutralisierende Rückgabepflichtung korrespondiert.
- Ist-Methode (Ausnahme bei manchen Einkünften aus Erwerbseinkommen):
 - Für die Einkommensrealisierung ist erst der Zeitpunkt der Zahlung massgeblich.

Einkommensrealisierung – Schneeballsystem

- Massgeblichkeit der Soll-Methode:
 - Einkommensrealisation bereits in jenem Zeitpunkt, zu dem den Anlegern eine Gewinngutschrift gutgeschrieben wird, deren Erfüllung nicht unsicher ist.
 - ausbezahlte Gewinngutschriften?
 - nicht ausbezahlte Gewinngutschriften?
 - Bundesgericht: Gewinngutschriften aus einem Schneeballsystem unterliegen dann der Einkommensteuer, wenn die entsprechende Forderung effektiv realisiert wird, d.h. diese **im Zeitpunkt der Gutschrift** einbringlich ist. Das ist bei einem Schneeballsystem grundsätzlich solange der Fall, als Auszahlungen erfolgen, wenn die Anleger dies verlangen.
 - Konsequenz: Härtefälle bei Zusammenbruch des Schneeballsystems

Einkommensrealisierung – Schneeballsystem

- Paulianische Anfechtungsklagen:
 - Mögliche Anfechtungsklagen: Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG), Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) und Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG).
 - Auswirkungen auf die Einkommensrealisierung?
 - Besondere Unsicherheit, die die Einkommensrealisierung verhindern vermag!
 - Auswirkungen einer Einigung durch Vergleich?

Zusammenfassung

- Fiktive Gewinngutschriften aus Schneeballsystemen sind als Vermögenserträge (Art. 20 Abs. 1 DBG) einkommensteuerbar.
- Voraussetzung: Gewinngutschriften müssen effektiv realisiert sein.
 - Grundsatz: Solange der Fall, als Auszahlungen erfolgen, wenn die Anleger dies verlangen.
 - Ausnahme: Paulianische Anfechtung (Art. 285 ff. SchKG), weil besondere Unsicherheit resp. Rückzahlverpflichtung.
 - Bei vergleichsweiser Einigung liegt insoweit definitiv realisiertes Einkommen vor, als ausbezahlte Gewinne nicht rückerstattet werden müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Strasse 69, A-4040 Linz, Österreich
Email: sebastian.bergmann@jku.at